

**Zweite Satzung
zur Änderung der Bibliotheksordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. August 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-75.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 51 Abs. 3 der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

Die Bibliotheksordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17.10.1977 (KMBI 11 1978 S. 4), einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Bibliotheksordnung vom 10.11.1984 (KMBI 11 1985 S. 42) wird wie folgt geändert:

§ 1

Art. 7 erhält folgende Fassung:

**Art. 7
Beirat**

- (1) Gemäß § 51 Abs. 3 der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität hat die Universitätsbibliothek einen akademischen Beirat.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 1. ein Mitglied der Universitätsleitung
 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät, die oder der vom Fakultätsrat gewählt wird;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die oder der vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt wird;
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die oder der vom Fachschaftenrat gewählt wird.

Mit beratender Stimme gehören dem Beirat an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Universitätsbibliothek;
2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Universitätsbibliothek;
3. die Leiterin oder der Leiter des Rechenzentrums.

(3) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre.

(4) Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(5) ¹Der Beirat berät die Universitätsbibliothek und wirkt bei allen Fragen von grundsätzlichen Bedeutung mit. ²Dazu zählen insbesondere

1. die Ermittlung des Finanz-, Personal- und Raumbedarfs;
2. die inneruniversitäre Verteilung der Bibliotheksmittel;
3. die Aufstellung von Verwaltungs- und Benutzungsrichtlinien;
4. die Gebührenordnung;
5. die Schlichtung von Differenzen zwischen der Universitätsbibliothek und anderen Bereichen der Universität;
6. Änderungen der Bibliotheksordnung.

(6) ¹Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung eingeladen. ²Daneben hat sie oder er auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern den Beirat innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juli 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG und § 51 Abs. 3 der Grundordnung durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. August 2007.

Bamberg, 31. August 2007

Prof. Dr. Rainer Drewello
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 31. August 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. August 2007.